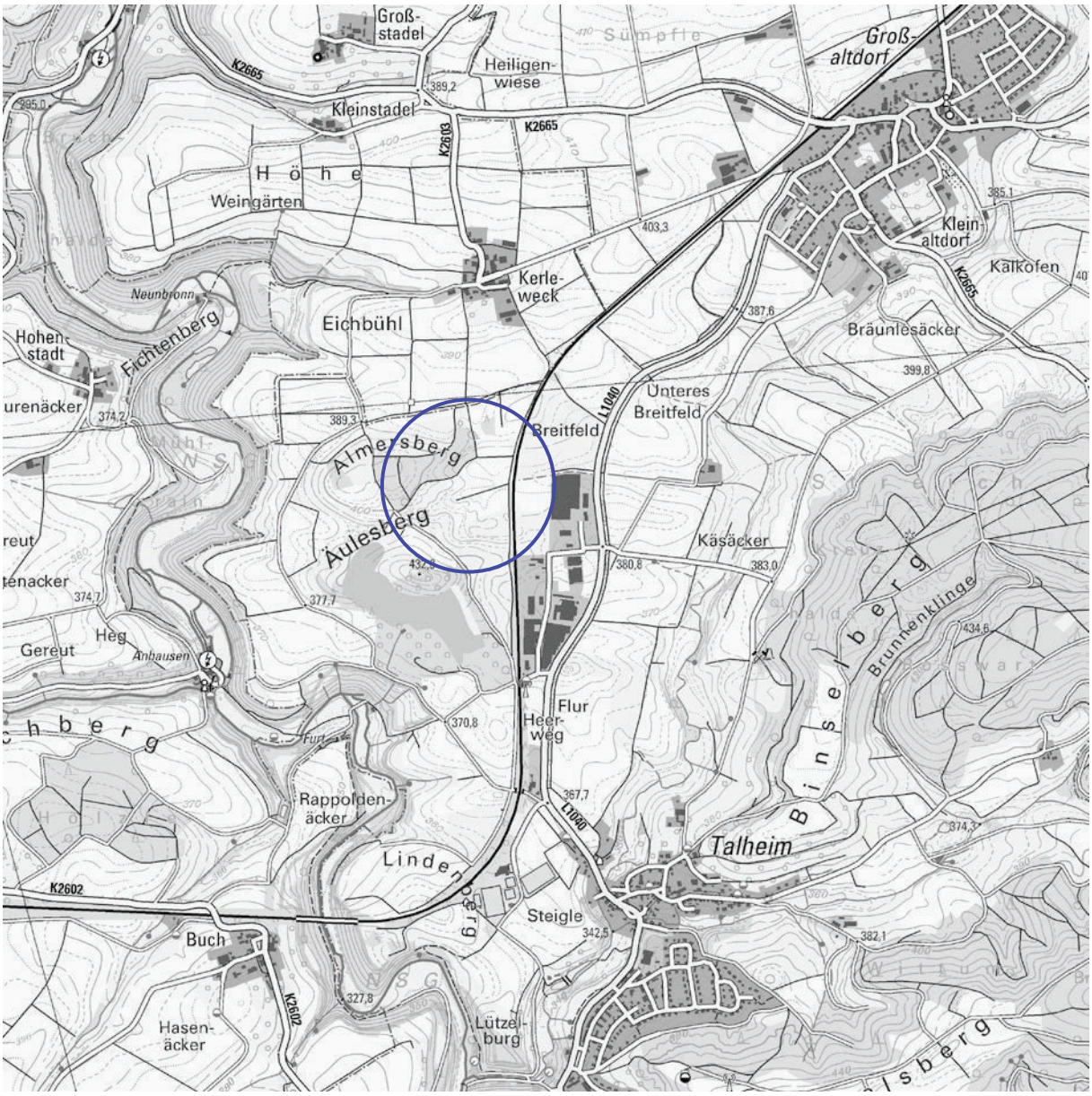


# BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT UND TEXTTEIL ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

## „PHOTOVOLTAIKANLAGE ALMERSBERG“

## IN TALHEIM



DEZERNAT 3 I BAU- UND UMWELTAMT
KARL-KURZ-STRAßE 44 I ZIMMER C 3.05
74523 SCHWÄBISCH HALL
FON 0791/755-7248 I FAX 0791/755-7599

FACHBEREICH
KREISPLANUNG
LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL

# INHALTSVERZEICHNIS

**INHALTSVERZEICHNIS** **2**

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS** **4**

**VORBEMERKUNGEN** **5**

**BEGRÜNDUNG** **7**

**B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes** **7**

**B.2. Städtebauliche Konzeption** **7**

**B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf** **8**

**B.4. Übergeordnete Planungen** **10**

B.4.1 Regionalplan 10

**B.5. Kommunale Planungsebene** **11**

B.5.1 Flächennutzungsplan 11
B.5.2 Landschaftsplan 11
B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne 11

**B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen** **14**

B.6.1 Art der baulichen Nutzung 14
B.6.2 Maß der baulichen Nutzung 14
B.6.3 Nebenanlagen 14
B.6.4 Bauweise 15
B.6.5 Stellung der baulichen Anlagen 15
B.6.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 15

**B.7. Örtliche Bauvorschriften** **16**

B.7.1 Äußere Gestaltung 16
B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen 16
B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern 16
B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen 16
B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen 16

**B.8. Verkehr** **17**

B.8.1 Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz 17
B.8.2 Innere Erschließung 17
B.8.3 Anlagen der Deutschen Bahn AG 17

**B.9. Technische Infrastruktur** **17**

B.9.1 Wasserversorgung 17
B.9.2 Abwasserbeseitigung 17
B.9.3 Stromversorgung 17

**B.10. Bodenordnende Maßnahmen** **17**

**B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG** **17**

B.11.1 Abfallerzeugung 18
B.11.2 Umweltverschmutzung 18
B.11.3 Unfallrisiko 18

**UMWELTBERICHT** **19**

**U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes** **19**

**U.2. Städtebauliche Konzeption** **19**

**U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf 19**

**U.4. Beschreibung der Festsetzungen 19**

**U.5. Übergeordnete Planungen 19**

U.5.1 Regionalplanung 19
U.5.2 Bauleitplanung 19
U.5.2.1 Flächennutzungsplan 19
U.5.2.2 Landschaftsplan 19
U.5.2.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne 19

**U.6. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung 20**

U.6.1 Untersuchungsgebiet 20
U.6.2 Untersuchungsumfang 20
U.6.3 Fachgutachten 20
U.6.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 20

**U.7. Schutzvorschriften und Restriktionen 21**

U.7.1 Schutzgebiete 21
U.7.2 Biotopschutz 21
U.7.3 Biotopverbund 21
U.7.4 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie 22
U.7.5 Artenschutz 23
U.7.5.1 Rechtliche Grundlagen 23
U.7.5.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet 23
U.7.5.3 Prognose der Betroffenheit 24
U.7.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 24
U.7.5.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF) 24
U.7.6 Gewässerschutz 25
U.7.7 Denkmalschutz 25
U.7.8 Immissionsschutz 25
U.7.9 Landwirtschaft 25
U.7.10 Wald und Waldabstandsflächen 26
U.7.11 Bergbau 26
U.7.12 Altlasten 26

**U.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen 27**

U.8.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen 27
U.8.1.1 Schutzgut Mensch 27
U.8.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 27
U.8.1.3 Schutzgut Boden 28
U.8.1.4 Schutzgut Fläche 29
U.8.1.5 Schutzgut Wasser 30
U.8.1.6 Schutzgut Klima und Luft 31
U.8.1.7 Schutzgut Landschaft 31
U.8.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 32
U.8.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 32
U.8.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen 32
U.8.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung 33
U.8.3 Alternative Planungsmöglichkeiten 33
U.8.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung 33

**U.9. Maßnahmenkonzeption 34**

U.9.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung 34
U.9.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 34
U.9.1.2 Ausgleichsmaßnahmen 34
U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz 34

U.9.3 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften 35
U.9.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 35
U.9.3.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF) 35
U.9.4 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie 35
U.9.5 Maßnahmen für Krisenfälle 35

**U.10. Zusätzliche Angaben 36**

U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 36
U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes 36
U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 36
U.10.4 Zusammenfassung 36
U.10.5 Referenzliste 37

**TEXTTEIL 39**

**P Planungsrechtliche Festsetzungen 39**

**O Örtliche Bauvorschriften 41**

**H Hinweise und Empfehlungen 42**

**VERFAHRENSVERMERKE 45**

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG 47**

**ANHANG**

Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen

**ANLAGEN**

Vorhabenplan
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: Geltungsbereich, 1:4.000 9
Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000 12
Bild 3: Flächennutzungsplan "Ilshofen-Vellberg", 1:20.000 12
Bild 4: Landschaftsplan "GVV Ilshofen-Velberg", 1:10.000 13
Bild 5: Luftbild, 1:4.000 13
Bild 6: Biotopverbund, unmaßstäblich 22

# VORBEMERKUNGEN

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Stadt durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger aus der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss verpflichtet.“ Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie einem Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger. Der VEP wird entsprechend dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erstellt, Besonderheiten sind in § 12 Abs. 2 bis 5 geregelt. Der VEP sowie der Durchführungsvertrag werden gemeinsam als Satzung beschlossen. Für den Bereich des VEP sind die Regelungen über verschiedene städtebauliche Instrumente und insbesondere der Katalog der Festsetzungen in § 9 BauGB nicht verbindlich.

Vorhabenträger der vorliegenden Planung:

PH - Energie Gbr
Kerleweckerweg 6
74541 Vellberg-Großaltdorf

Inhaber:

Clemens Holl
Kerleweckerweg 6
74541 Vellberg-Großaltdorf

Werner und Manuel Philipp
Kerleweck 3
74532 Ilshofen

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 23.09.2004
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23.01.1990
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 01.03.2015
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 24.02.2010
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

*Hinweis: Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.*

Für Bebauungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Im Umweltbericht wird auch die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 15 ff. BNatSchG behandelt. Weiter gehen die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und zum Artenschutz sowie die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht wird im Zuge der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung eines Bebauungsplanes ergänzt.

Weitere **Fachgutachten** finden sich unter Kapitel U.6.3 „Fachgutachten“.

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

# BEGRÜNDUNG

## B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

In den letzten Jahren ist die Bedeutsamkeit für die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz von regenerativen Energien immer mehr in den Vordergrund gerückt. Auch die Stadt Vellberg hat sich daher Gedanken gemacht, wie sie ihren Beitrag zur Energiewende gestalten könnte. Der Prozess zu einer Entscheidung ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Stadt in ihrem Planungsraum zulassen möchte, hat sie professionell durch das „Forum Energiedialog“ begleiten lassen. In mehreren Arbeitssitzungen wurden Kriterien definiert, die bei einer Standortentscheidung eine Leitlinie sein sollen und auch eine maximale Grenze an Freiflächenanlagen von 15 ha festgesetzt.

Inzwischen haben sich mehrere Investoren beworben mit Flächen von insgesamt über 15 ha. Der Gemeinderat konnte somit nicht alle Anfragen positiv bescheiden. Vorliegendes Projekt soll jedoch umgesetzt werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung, nicht jedoch Solaranlagen im Außenbereich zulässig. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

## B.2. Städtebauliche Konzeption

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,5 ha. Es beinhaltet die Flurstücke 1787 und 1788, welche derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Das Vorhabengebiet liegt westlich der Bahnstrecke Crailsheim-Heilbronn zwischen Talheim und Großaltdorf.

Die hier vorliegende Planung sieht die Errichtung einer nach Süden gerichteten, starren Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Der Effizienzgrad starrer Anlagen ist gegenüber beweglichen Anlagen, die dem jeweiligen Sonnenstand optimal ausgerichtet werden können, zwar geringer, jedoch haben sie den Vorteil einer größeren Modulfläche.

Ein weiterer positiver Aspekt ist die kleinere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die niedrigere Bauhöhe. Die Größe des Baufeldes beträgt zu jetzigem Stand der Planung 2,3 ha. In diesem Bereich können die Module in den technisch erforderlichen Abständen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden.

Das Vorhabengebiet fügt sich in die Umgebung des Waldrandes, der umliegenden Ackerflächen, sowie der östlich verlaufenden Bahnstrecke und das „Industrie- und Gewerbegebiet Talheim – Großaltdorf“ ein. Aufgrund der Lage werden umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt und die notwendige Infrastruktur ist vorhanden. Auch mit Emissionen ist nicht zu rechnen.

Ein Ausbau von Verkehrs- und Erschließungswegen ist nicht vorgesehen, da die Erschließung des Plangebietes über bereits vorhandene Wege und Straßen erfolgt. Zudem ist nach erfolgter Errichtung der Anlagen nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

## B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Gesamtfläche beträgt 2,45 ha.

Eine Rückbauverpflichtung bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen und ggf. mit einer Bankbürgschaft abgesichert.

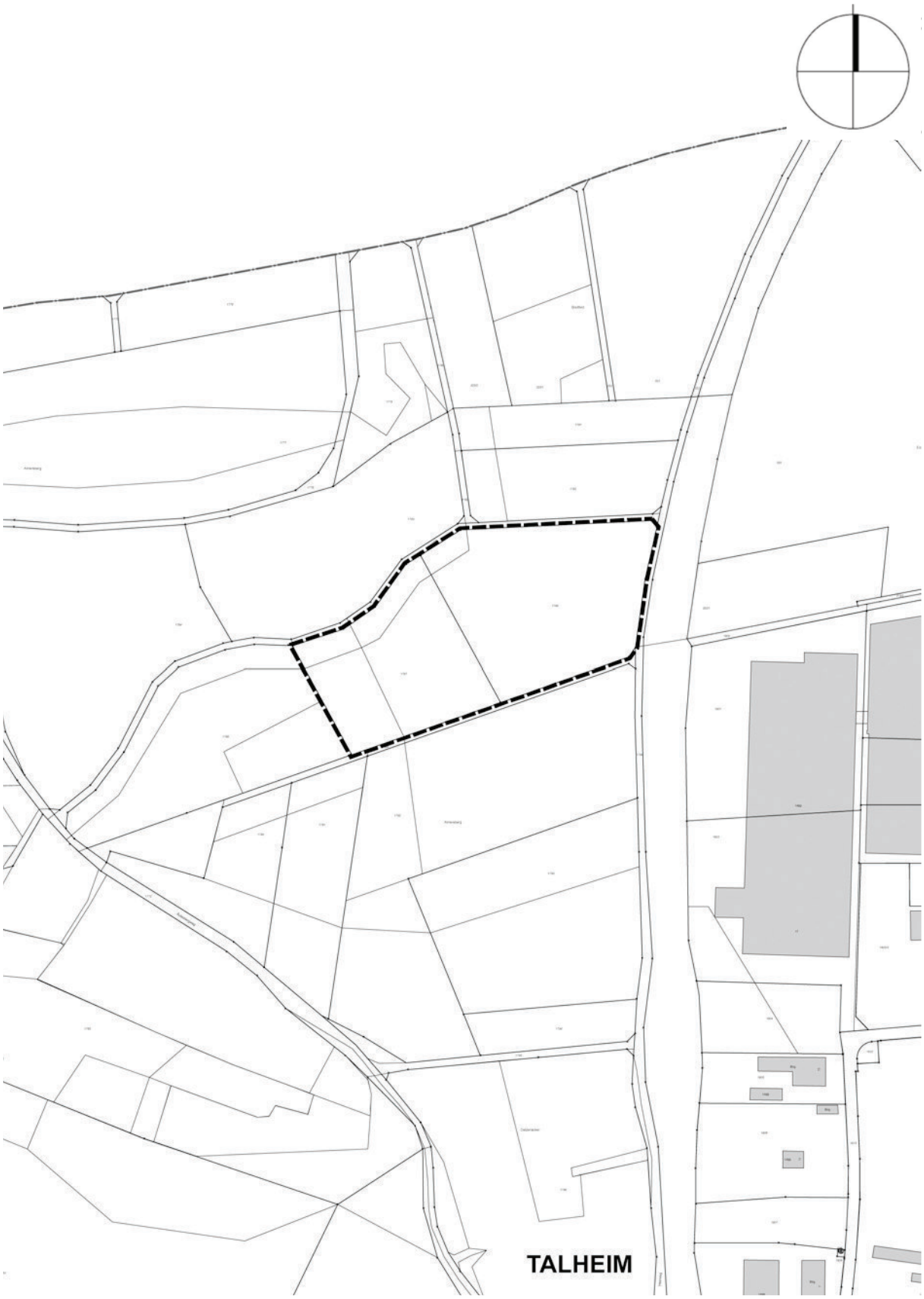


Bild 1: Geltungsbereich, 1:4.000

## B.4. Übergeordnete Planungen

### B.4.1 Regionalplan

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ nicht als Baufläche enthalten. Es befindet sich vollumfänglich in einem Gebiet mit Bergbauberechtigung nach Bundesberggesetz (BBergG).

#### Bergbauberechtigung



Bergbauberechtigung nach BBergG (N)

Der Plansatz 3.5.5 für Gebiete mit Bergbauberechtigung lautet:

*(N) Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz sind bei raumwirksamen Maßnahmen zu beachten. Bei konkurrierenden Nutzungsinteressen ist bei der Abwägung die Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen zu gewährleisten.*

Dieser Plansatz ist als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet. Nach aktueller Rechtsprechung sind nachrichtliche Übernahmen nicht wie Ziele und Grundsätze des Regionalplanes zu behandeln, sie verbleiben in ihrem ursprünglichen Rechtsstatus.

Durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden die Möglichkeiten einer bergrechtlichen Nutzung nicht grundsätzlich eingeschränkt. Die zuständige Bergbaubehörde im Regierungspräsidium Freiburg wurde am Verfahren beteiligt.

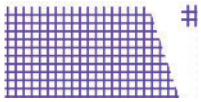

Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen,
über 5 ha / bis 5 ha (VBG)

Der Plansatz 3.5.5 für Gebiete mit Bergbauberechtigung lautet:

*(1) Es werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.*

*(2) In den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) sollen vorhandene Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung gesichert werden. In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.*

Das Plangebiet grenzt randlich an ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VBG). Zwar kommt nach Plansatz 3.5.2 den Vorbehaltsgebieten der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Da aber durch das Plangebiet das Vorbehaltsgebiet lediglich tangiert wird, ist nicht mit einer Einschränkung des VBG zu rechnen.

Mit Mail vom 23.01.2021 an Herrn Philipp teilt die Firma Schwenk Zement KG folgendes mit:
*„Die von Ihnen genannten Flächen sind Teil der langfristigen Rohstoffsicherung der Firma SCHWENK.*
*Für den üblichen Zeitraum zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (ca. 20-25 Jahre) werden diese Flächen noch nicht benötigt, so das von unserer Seite Einverständnis zum Bau erteilt werden könnte.*

*Um unser Interesse am zukünftigen Erwerb der Flächen zu dokumentieren, wäre die Eintragung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Firma SCHWENK eine für uns tragbare Option.“*

(Siehe dazu auch U.7.11 „Bergbau“)

## B.5. Kommunale Planungsebene

### B.5.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan „Ilshofen-Vellberg, 2. Fortschreibung“ ist das Plangebiet weder als Baufläche, noch anderweitig gekennzeichnet.

Aktuell wird die 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese Fläche wurde im weiteren Verfahrensschritt zur öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen.

### B.5.2 Landschaftsplan

Für den Gemeindeverwaltungsverband „Ilshofen-Vellberg“ hat der Landschaftsplaner Dipl.-Ing. Matthias Peitz im Jahr 2003 einen Landschaftsplan erstellt. Innerhalb des geplanten Geltungsbereiches sind keine Maßnahmen dargestellt.

### B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Es grenzen keine Bebauungspläne an den Geltungsbereich an.

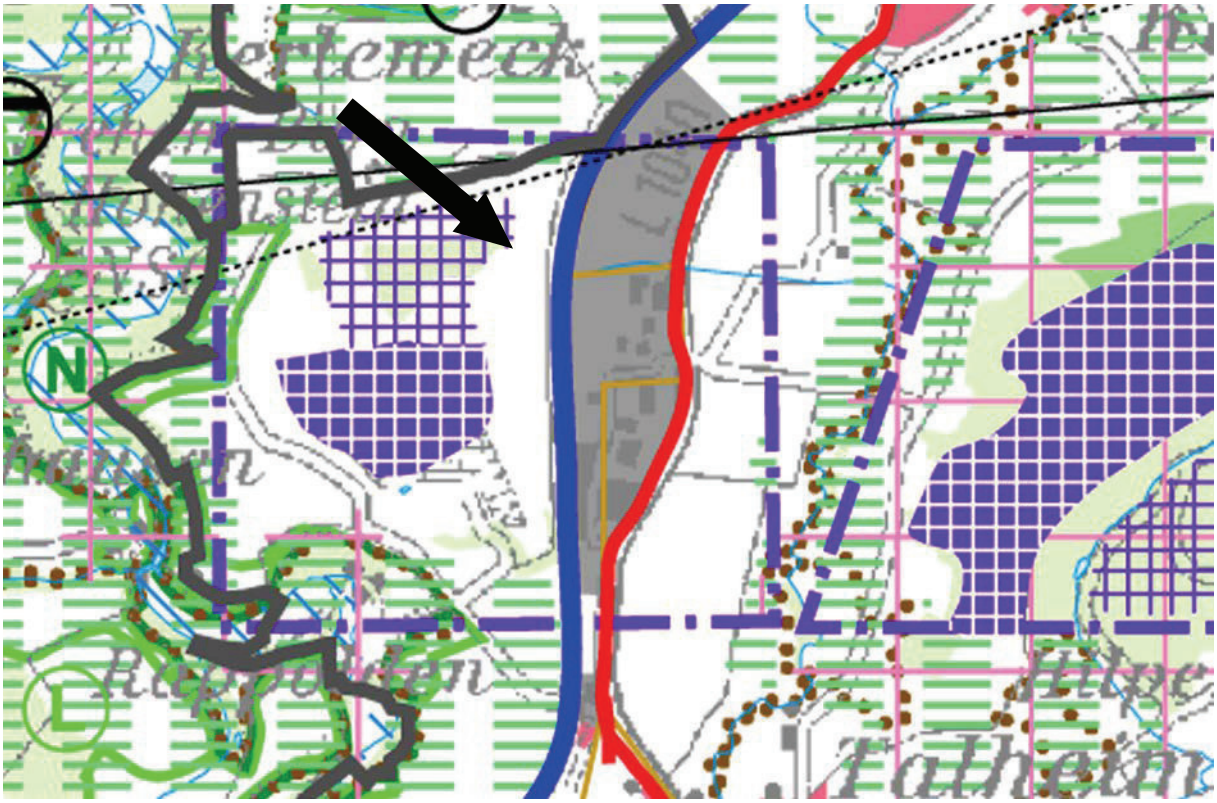


Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

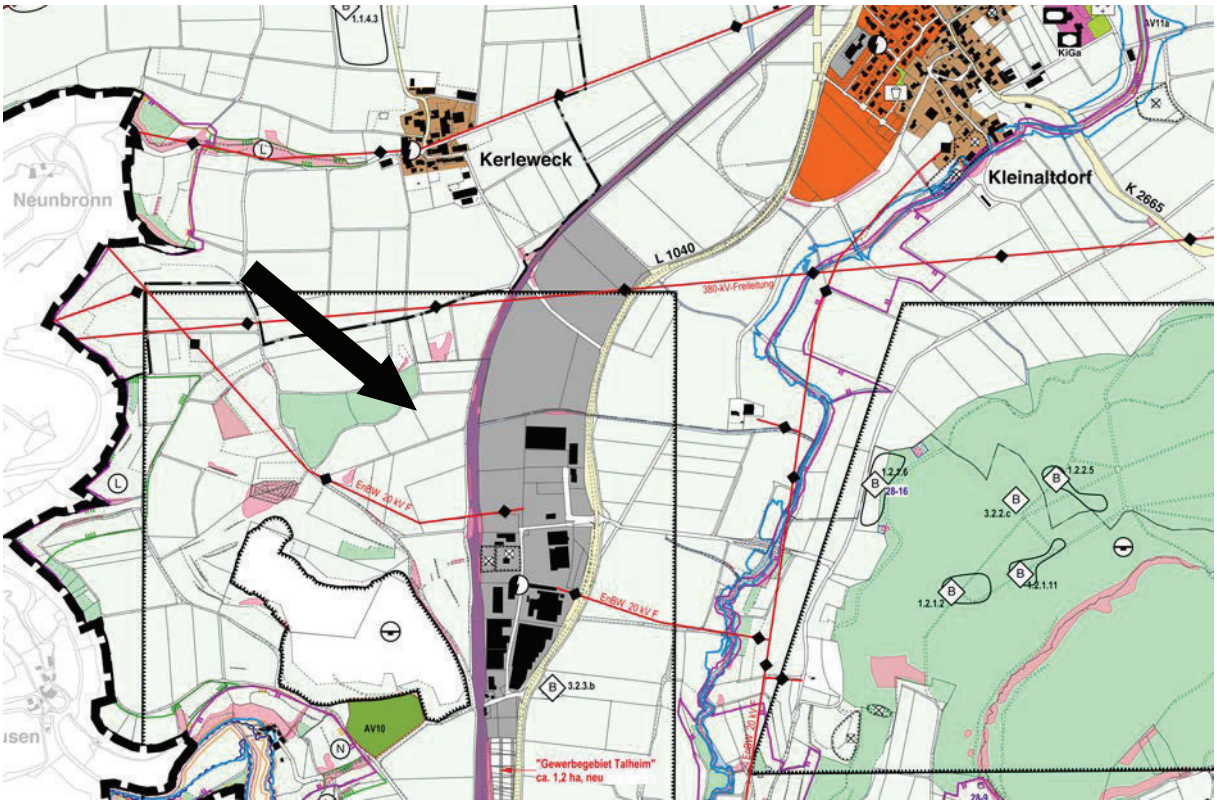


Bild 3: Flächennutzungsplan "Ilshofen-Vellberg", 1:20.000

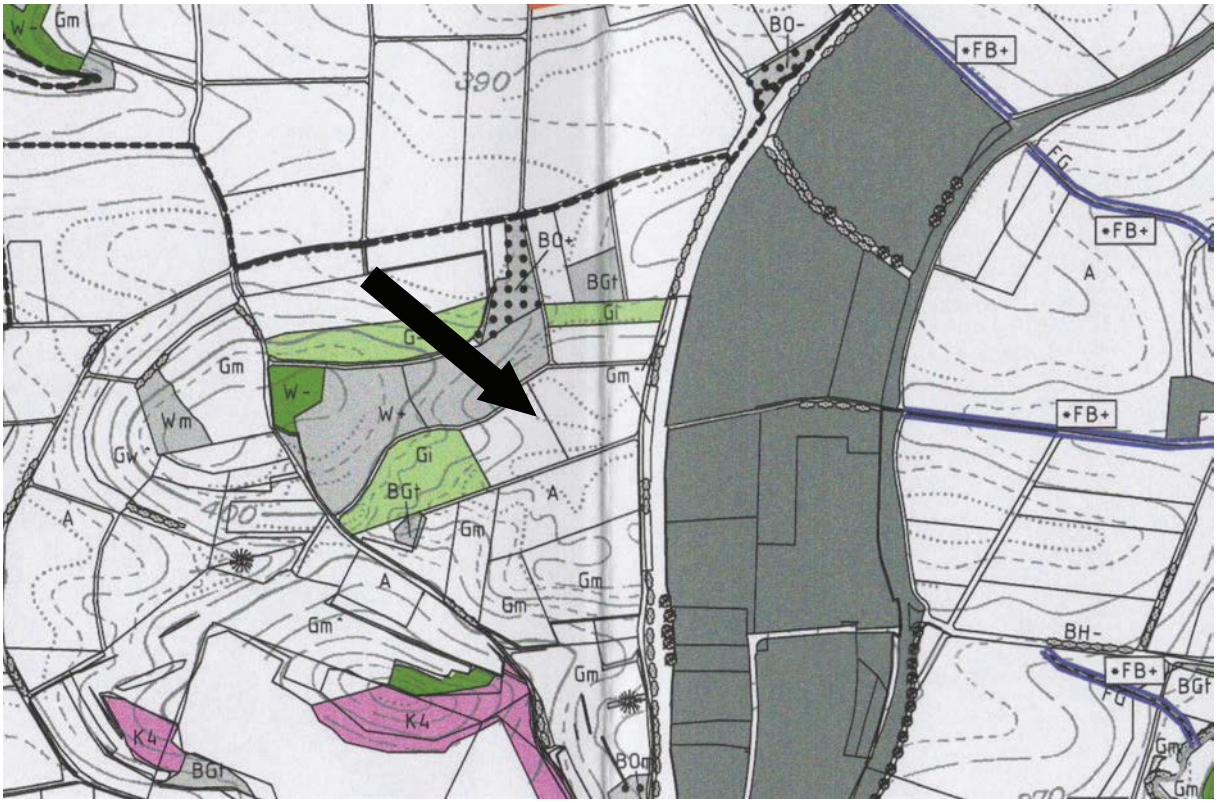


Bild 4: Landschaftsplan "GVV Ilshofen-Velberg", 1:10.000

Bild 5: Luftbild, 1:4.000

## B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen

### B.6.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird ein **Sonstiges Sondergebiet** gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Der Wortlaut hierzu lautet:

*(1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
*(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht*
*Gebiete für den Fremdenverkehr wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung,*
*Ladengebiete,*
*Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,*
*Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,*
*Hochschulgebiete,*
*Klinikgebiete,*
*Hafengebiete,*
***Gebiete für Anlagen**, die der Erforschung, Entwicklung oder **Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.***

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Solarstrom geplant. Zulässig sind somit ausschließlich folgende Nutzungen:

- **Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in Elektrizität (Photovoltaik)**
- **Zum Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Trafostation, Batteriespeicher, Zäune o.ä.)**
- **Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen**

### B.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) oder Zahl der Vollgeschosse ist für die vorliegende Planung ungeeignet und erfolgt deshalb nicht. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die minimale und maximale Höhe der Anlagen sowie den Freiflächenabstand zwischen den Modulen. Die Anlagen werden mittels Rammverfahren im Boden verankert, womit das Maß der Versiegelung begrenzt wird. Zusätzlich sind notwendige Wege zur Wartung der Anlage wasserdurchlässig auszuführen.

Nebengebäude sind bezüglich Zahl und Größe nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

### B.6.3 Nebenanlagen

Festgesetzt ist ein ausreichend dimensioniertes Baufeld, welches eine variable Anordnung der Module und Nebengebäude ermöglicht.

Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Das Nachbarrecht ist dabei zu beachten. Der untere Zaunansatz muss mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche liegen, damit eine Durchlässigkeit für Kleintiere gegeben ist.

### B.6.4 Bauweise

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich. Die Errichtung der Module und der notwendigen Nebenanlagen ist innerhalb der Baugrenzen zulässig.

### B.6.5 Stellung der baulichen Anlagen

Die Richtung der Modulreihen wird nicht festgesetzt. Sie orientiert sich an der Topographie sowie der effizienten Nutzung der Sonnenenergie.

### B.6.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aus Gründen des Artenschutzes werden Vorgaben zum Zeitpunkt der Baufeldräumung, Bauzeiten und Baustelleneinrichtung sowie zum Schutz der angrenzenden Mähwiesen gemacht.

Zur Begrünung der Fläche unter den Modulen ist die Ansaat mit autochtonem Saatgut für eine Magere Wiese vorgesehen. Das Grünland ist extensiv zu nutzen.

## B.7. Örtliche Bauvorschriften

### B.7.1 Äußere Gestaltung

Durch die Lage der Freiflächenanlage im Landschaftsraum ist auf eine möglichst unauffällige Gestaltung zu achten. Die baulichen Anlagen, insbesondere die erforderlichen Nebenanlagen, sollen sich harmonisch in das gesamte Erscheinungsbild einfügen. Beleuchtungen sind nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig. Im Besonderen ist darauf zu achten, dass gegenüber der Bahnstrecke keine Blendwirkung entstehen kann.

### B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen

Festsetzungen zur Dachausbildung sind für die vorliegende Planung nicht zweckdienlich und deshalb nicht erforderlich.

### B.7.3 Einfriedungen, Stützmauern

Aus Gründen des Versicherungsschutzes und vor unbefugtem Zugriff sind Einfriedungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen unvermeidbar. Massive Abschirmungen sind jedoch aus landschaftlichen Gründen unerwünscht. Deshalb dürfen Einfriedungen ausschließlich als grüne Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Sie sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Zäune sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere überwindbar sind (Mindestabstand zum Boden 15 cm). Stützmauern und Sockel sind aufgrund fehlender Erforderlichkeit nicht zulässig.

### B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen

Die derzeitig vorhandene Reliefstruktur des Geländes soll aus ökologischen Gründen weitestgehend erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind tief greifende Veränderungen des bestehenden Geländeniveaus nicht zugelassen. Es sind lediglich technisch erforderliche Veränderungen zur Aufstellung der geplanten Solaranlagen möglich.

### B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen

Die Aufstellung von Werbeanlagen wird aus landschaftlichen Gründen und aus Sicherheitsgründen bzgl. der Bahnstrecke eingeschränkt. Zudem sind sie am geplanten Standort nicht sinnvoll und notwendig, da dort keine direkte Anbindung an eine öffentliche Straße und somit durch die geringe Einsehbarkeit keine Notwendigkeit von Werbeanlagen besteht. Aus diesen Gründen wird die Aufstellung von Werbeanlagen nicht zugelassen.

Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Die Hinweistafel/Infotafel dient rein zu Informationszwecken in Form eines Schildes ohne Beleuchtung.

## B.8. Verkehr

### B.8.1 Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Feldwege.

### B.8.2 Innere Erschließung

Eine innere Erschließung ist nicht notwendig.

### B.8.3 Anlagen der Deutschen Bahn AG

Bahnanlagen sind nicht betroffen.

## B.9. Technische Infrastruktur

### B.9.1 Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

### B.9.2 Abwasserbeseitigung

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

### B.9.3 Stromversorgung

Die Stromeinspeisung erfolgt an das bestehende Netz. Stromabnehmer sind durch die naheliegenden Teilorte ausreichend vorhanden.

Eine Festlegung eines Einspeisepunktes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern muss, seitens des Betreibers, separat beantragt werden.

## B.10. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Flächen befinden sich bereits in Besitz des zukünftigen Betreibers.

## B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Städtebauprojekt im bisherigen Außenbereich gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 UVPG. Allerdings können bei Bebauungsplänen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 4 sowie §§ 5 bis 14 UVPG als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt werden, wenn die Angaben der Anlage 2 des UVPG vorliegen und sämtliche Kriterien der Anlage 3 des UVPG behandelt werden.

Nachfolgend werden nur die Angaben gemäß der Anlagen 2 anhand der Anlage 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ergänzt, die nicht an anderer Stelle in der Begrünung oder im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan aufgeführt sind.

### B.11.1 Abfallerzeugung

Die geplanten zulässigen Arten der baulichen Nutzung gestattet unter anderem die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie. Es ist daher mit keinen Abfallprodukten zu rechnen.

### B.11.2 Umweltverschmutzung

Von den zulässigen Arten der baulichen Nutzung ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der entsprechenden Anlagen eine erhebliche Verschmutzung der Umwelt ausgeschlossen.

### B.11.3 Unfallrisiko

Von der zulässigen Nutzung sind keine erheblichen Unfallrisiken zu erwarten.

Vellberg, im Juli 2021

Zoll
(Bürgermeisterin)

# UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

## U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Siehe Kapitel B.1 „Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes“ der Begründung.

## U.2. Städtebauliche Konzeption

Siehe Kapitel B.2 „Städtebauliche Konzeption“ der Begründung.

## U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Siehe Kapitel B.3 „Geltungsbereich und Flächenbedarf“ der Begründung.

## U.4. Beschreibung der Festsetzungen

Siehe Kapitel B.6 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ und B.7 „Örtliche Bauvorschriften“ der Begründung.

## U.5. Übergeordnete Planungen

### U.5.1 Regionalplanung

Siehe Kapitel B.4.1 „Regionalplan“ der Begründung.

### U.5.2 Bauleitplanung

#### U.5.2.1 Flächennutzungsplan

Siehe Kapitel B.5.1 „Flächennutzungsplan“ der Begründung.

#### U.5.2.2 Landschaftsplan

Siehe Kapitel B.5.2 „Landschaftsplan“ der Begründung.

#### U.5.2.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne

Siehe Kapitel B.5.3 „Angrenzende und überplante Bebauungspläne“ der Begründung.

# U.6. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung

## U.6.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlich des Gipsbruches zwischen Talheim und Großaltdorf. Die Fläche befindet sich direkt westlich der bestehenden Bahnlinie.
Damit befindet es sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 2,5 ha und besteht aus Ackerflächen. Die Fläche grenzt nördlich direkt an eine Waldfläche und im Westen an eine bestehende Magere Flachland-Mähwiese an.

## U.6.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung vom Juni 2020 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde folgendes Fachgutachten erstellen:

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz)

## U.6.3 Fachgutachten

### U.6.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im Winter 2020 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel U.7.5 „Artenschutz“ zusammengefasst.

# U.7. Schutzvorschriften und Restriktionen

## U.7.1 Schutzgebiete

**Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete**
Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

**Landschaftsschutzgebiete**
Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

**Naturschutzgebiete**
Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

**Naturdenkmale**
Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

## U.7.2 Biotopschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG besonders geschützte Biotope. Auch außerhalb werden keine durch die Planung tangiert.

## U.7.3 Biotopverbund

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll eine Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen werden, das mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
Der Biotopverbund unterscheidet in Flächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden in Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200 m) und Suchräume innerhalb von 500 m und 1000 m dargestellt.

**Bestand**
Der Geltungsbereich befindet sich im 1000 m Sucherraum des Biotobverbundes für feuchte Flächen. Weiter nördlich verläuft in ca. 400 m Entfernung der Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung.

**Prognose**
Die geplante Photovoltaikanlage beeinträchtigt den Biotopverbund in diesen Punkten nicht.

Bild 6: Biotopverbund, unmaßstäblich

## U.7.4 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Die Lebensraumtypen (LRT) sind über § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz). Grundsätzlich treten Schädigungen von Lebensraumtypen (LRT) nicht bereits durch den Bebauungsplan ein, sondern erst durch Realisierung eines genehmigten Vorhabens im Geltungsbereich. Die LRT-Beeinträchtigung sollte jedoch bereits auf Ebene des Bebauungsplans geprüft und bewältigt werden, da § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dem Bebauungsplan eine Legalisierungswirkung zuspricht.

Folgendes LRT liegt außerhalb und damit im Wirkungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes:

| | |
|---|---|
| LRT-Typ: | Magere Flachland-Mähwiese |
| LRT-Name: | Trespen-Glatthafer-Wiese n Äulesberg |
| LRT-Nr.: | 6500012746115808 |
| Lage (FFH-Gebiet): | nein |
| Fläche: | 8.868 $m^2$ |
| Erhaltungszustand: | A |
| prioritärer LRT: | nein |
| Beschreibung: | Mäßig steil nach Südosten abfallende artenreiche Trespen-Glatthafer-Wiese mit einer locker aufgebauten Gras- und Krautschicht. Die Obergrasschicht wird vornehmlich aus Trespe sowie in geringerem Umfang auch aus Glatthafer, Wiesen-Pippau, Wiesen-Knäuelgras und Wiesen-Flaumhafer aufgebaut. Die darunterliegende mittelhochwüchsige Gras- und Krautschicht mit Wiesen-Schafgarbe, Rotklee, Wiesen-Rispengras, Zaun-Wicke und Weißem Wiesenlabkraut sowie zahlreichen und teils häufig auftretenden Magerkeitszeigern wie z.B. Wiesen-Salbei, Knolliger Hahnenfuß, Wiesen-Margerite, Wiesen-Flockenblume und Arznei-Schlüsselblume ist ebenfalls lockerwüchsig. Zum Aufnahmezeitpunkt dominierte ein Wiesen-Salbei-Klappertopf- |

Scharfer Hahnenfuß-Aspekt. Im Südosten ist ein nicht ausgrenzbarer Wiesen-Kerbel-Hahnenfuß-Bestand Teil der Magerwiese. Die Glatthafer-Wiese wird regelmäßig gemäht und auch mit Festmist gedüngt.

Die Mähwiese befindet sich im direkten Anschluss nach Westen an den Geltungsbereich.

Eine Beeinträchtigung durch den Betrieb der Photovoltaikanlage kann ausgeschlossen werden. Die Fläche wird durch Schutzmaßnahmen während der Bauphase geschützt.

## U.7.5 Artenschutz

### U.7.5.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.

- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 BNatSchG gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt uneingeschränkt.

### U.7.5.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz erstellte im Jahr 2020/2021 eine artenschutzrechtliche Prüfung. Für die Untersuchungen wurden der Geltungsbereich und angrenzende Bereiche auf Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Haselmaus untersucht.

### U.7.5.3 Prognose der Betroffenheit

**Brutvögel:**
Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine Brutvögel aufgefunden. Am Waldrand nördlich des Geltungsbereiches wurden Brutvögel kartiert. Da der Wald nicht durch die Maßnahme beeinträchtigt wird, kommt es für diese Arten zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Um eine Störung durch die Bauphase zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbeschränkung festgesetzt.

Es wurden keine Offenlandbrüter festgestellt. Es wird eine Baufeldfreimachung zur Vorsorge festgesetzt, da die Fläche für die Schafstelze attraktiv werden kann.

**Fledermäuse:**
Bei den Fledermausuntersuchungen wurden die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler als häufigste Arten festgestellt. Diese Arten jagen vorwiegend entlang der Gehölzkannten und vereinzelt im Offenland.

Die Bäume entlang des Waldrandes bieten potentielle Habitatmöglichkeiten. Tagesquartiere sind nicht auszuschließen. Hinweise auf Sommer-, Balz-, oder Winterquartiere wurden nicht festgestellt.

Zur Vermeidung von Störungen wird eine Bauzeitenbeschränkung festgesetzt.

**Reptilien:**
Es wurden keine Reptilien im direkten Eingriffsbereich nachgewiesen.

**Haselmaus:**
Es wurden in den aufgehängten Tubes keine Haselmäuse nachgewiesen.

### U.7.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

- Baufeldfreimachung von Oktober bis Februar
- Begrenzung der Bauzeit auf den Zeitraum zwischen 6 und 20.00 Uhr
- Keine Baustelleneinrichtung am Waldrand (Abstand 15 m zum Wald)

### U.7.5.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Eine konkrete Maßnahmenfläche wird im weiteren Verfahren benannt. Bei Umsetzung und nachgewiesener Funktion der CEF-Maßnahme können die artenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen (CEF) notwendig.

## U.7.6 Gewässerschutz

**Wasserschutzgebiete**
Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

**Überschwemmungsgebiete**
Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

## U.7.7 Denkmalschutz

Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

## U.7.8 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

## U.7.9 Landwirtschaft

*„Auf dem Flurstück 1788 und 1787 der Gemarkung Vellberg befindet sich eine Ackerfläche mit 2,5 ha, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Grenzflur eingestuft wird. Die Ackerzahl liegt bei 32-37.*

*Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen deuten auf einen Standort mit schwerem Tonboden hin, der mit einer geringen Ertragsfähigkeit, einer geringen Durchwurzelungstiefe, einer 10 - 20 cm Krume aus gesteinshaltigen Verwitterungsböden mit eher erschweren Bewirtschaftungsbedingungen einhergeht.*

*Die Flächennachfrage im Gebiet Vellberg - Großaltdorf ist nicht so hoch wie in anderen Gebieten des Landkreises. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung strukturierten Bereich mit geringer Entfernung von etwa 1,5 km zu Hofstellen in Lorenzenzimmern am Waldrand.*

*(...)*

*Bei einer Auswahl aus mehreren Flächen, welche die Stadt Vellberg für die Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen vorgeschlagen hat, war diese Fläche nach unserer Ansicht geeignet. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Belange durch den Flächenverbrauch wiegt daher aufgrund der geringeren Bodenqualität, den erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen, der schlechteren Agrarstruktur und der geplanten teilweisen Nutzung als Grünland nicht so schwer.*

*Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO besonders geeigneten Flächen.“*

(Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde vom 11.01.2021)

Die durch das Vorhaben belegten Ackerflächen sind, anders als bei einer sonstigen gewerblichen Nutzung von Flächen, nicht unwiederbringlich einer landwirtschaftlichen Nutzung ent-

zogen. Eine Freiflächenanlage kann „rückstandsfrei“ zurückgebaut werden, ohne dass die Böden dauerhaften Schaden erleiden.

## U.7.10 Wald und Waldabstandsflächen

Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an Wald an. Zu Photovoltaikflächen muss kein Waldabstand eingehalten werden. Um eine Beschädigung der Anlage durch umstürzende Bäume zu vermeiden, sollte eine Haftungsverzichtserklärung zwischen Waldeigentümer und Anlagenbetreibe unterzeichnet werden. Diese entbindet den Waldeigentümer bei Beschädigungen der PV-Anlage vor Schadenersatzansprüchen durch die Betreiber.

## U.7.11 Bergbau

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Gipswerk Vellberg“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Gips und Anhydrit berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist die E. Schwenk Zementwerke KG, Ulm. Eine Gewinnung von Gips mittels Sprengungen findet im Tagebau Vellberg-Talheim (Äulesberg) auf Grundlage bergrechtlicher Genehmigungen des LGRB durch die Schwenk Zement KG statt.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes liegt im geringsten Abstand ca. 170 m nordöstlich der zugelassenen Rahmenbetriebsplangrenze des Gipstagebaus. Damit liegt die geplante Photovoltaikanlage innerhalb des Radius von 300 m, der bei Sprengungen als Evakuierungsbereich einzuhalten ist. In diesem Bereich kann Steinflug durch Sprengungen nicht ausgeschlossen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich Sprengerschütterungen negativ auf die geplante Photovoltaikanlage auswirken können.

Mit Mail vom 23.01.2021 an Herrn Philipp teilt die Firma Schwenk Zement KG folgendes mit:
*„Die von Ihnen genannten Flächen sind Teil der langfristigen Rohstoffsicherung der Firma SCHWENK.*
*Für den üblichen Zeitraum zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (ca. 20-25 Jahre) werden diese Flächen noch nicht benötigt, so das von unserer Seite Einverständnis zum Bau erteilt werden könnte.*
*Um unser Interesse am zukünftigen Erwerb der Flächen zu dokumentieren, wäre die Eintragung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Firma SCHWENK eine für uns tragbare Option.“*

## U.7.12 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

# U.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen

## U.8.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

### U.8.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten wie Wandern, Spazierengehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

**Bestand**
Die geplante Photovoltaikfläche befindet sich westlich der Bahnlinie und dem dahinter liegenden Gewerbegebiet von Talheim. Die Fläche wird als Acker landwirtschaftlich genutzt und ist durch einen Feldweg zu erreichen, der parallel zur Bahnlinie verläuft. Die Fläche befindet sich etwas tiefer als die Bahnlinie.

Erholungseinrichtungen befinden sich nicht auf der Fläche.

**Prognose**
Die vorhandenen Wege werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Durch die Lage kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

### U.8.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

**Bestand**
Der Bestand der im Juni 2020 kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2009) beschrieben. Die

Bewertung erfolgt nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO 2010) und ist dem Anhang 2 Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ zu entnehmen.

Der Geltungsbereich wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. An die Fläche grenzen nach Süden weitere Ackerflächen an. Im Nordwesten befindet sich direkt am Geltungsbereich ein Waldstück. Am Waldrand entlang führt ein Feldweg.

Direkt im Anschluss im Westen befindet sich eine Magere Flachland-Mähwiese. Die Wiese ist mit einem Erhaltungszustand A kartiert.

Für die geplante Maßnahme wurde in Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz im Jahr 2020 durchgeführt. Der Geltungsbereich sowie der angrenzende Waldrand wurden auf Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien sowie Haselmäuse untersucht. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine streng geschützten Tierarten festgestellt. Angrenzend auftretende Vögel sowie Fledermäuse können durch Vermeidungsmaßnahmen geschützt werden.

**Bewertung für Eingriffsregelung**

| Nr. | Biotoptyp | Ökopunkte | Definition |
|---|---|---|---|
| 37.11 | Acker | 4 | sehr geringe naturfachliche Bedeutung |

**Prognose**
Auf 2,35 ha Ackerfläche wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür wird die Ackerfläche nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Bereits eine Aufwertung der jetzigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

Die angrenzende magere Flachland-Mähwiese wird wahrend der Bauphase durch geeignete Maßnahmen geschützt. In der Betriebsphase der Photovoltaikanlage kommt es zu keinen Beeinträchtigungen.

Zum Schutz der angrenzend vorkommenden Vogel- und Fledermausarten werden Beschränkungen für die Baufeldräumung sowie Bauzeiten getroffen.

### U.8.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
  Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
  Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürli-

chen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- Filter und Puffer für Schadstoffe
  Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- Sonderstandort für die naturnahe Vegetation
  (wenn vorhanden)
- Archive der Natur- und Kulturgeschichte
  (wenn vorhanden)

**Bestand**
Das Planungsgebiet befindet sich im Hohenloher-Haller-Ebene. Der geologische Untergrund besteht aus der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) im Übergang zum Lettenkeuper. Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich zum einen aus Pseudogley-Kolluvium zum anderen aus Pararendzina und Pelosol-Pararendzina zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist Ton im Wechsel mit Lehm über Ton.

Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet. Demnach ist die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Wasserspeicherung und Nachlieferung) mittel und die Bodenfruchtbarkeit mittel. Die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen wird mit hoch angegeben. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

Die Bodenfunktionen werden der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden entnommen.

| Bodenfunktionen | Definition | Wertstufe | Ökopunkte |
|---|---|---|---|
| Natürliche Bodenfruchtbarkeit | mittel | 2 | 8 |
| Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | mittel | 2 | 8 |
| Filter- und Puffer für Schadstoffe | hoch | 3 | 12 |
| Spezieller Standort für die Vegetation | -- | -- | -- |

Die Bewertung erfolgt nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO 2010).

**Bewertung für Eingriffsregelung**
mittlere-hohe Bodenfunktionserfüllung

**Prognose**
In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Der Boden geht als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens als unerheblich einzustufen.

### U.8.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nut-

zung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

**Bestand**
Die Fläche wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Weiter im Westen und Süden schließen sich Grünlandflächen an.
Im Nordwesten befindet sich ein Waldstück, das als Naturschutzfläche sich mit den Gehölzen entlang der Bahnlinie sowie der südlich liegenden Streuobstwiese vernetzt. Als ökologisch wertvolle Fläche ist die westlich angrenzende Mähwiese zu sehen.

**Prognose**
Es verbleiben nach Bau der Photovoltaikanlage noch Restflächen der Ackerflächen.

### U.8.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

**Bestand**
Geologisch befindet sich das Gebiet im Unterkeuper bzw. Lettenkeuper mit Übergang zum Gipskeuper. Dieser wird als Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter mit einer mäßigen Durchlässigkeit angegeben.

Es sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich oder direkt angrenzend vorhanden.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser erfolgt hier verbalargumentativ. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird in der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mit berücksichtigt und bewertet.

**Bewertung für Eingriffsregelung**
mittlere Bedeutung für Grundwasserdargebot und -neubildung

**Prognose**
Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5% der Gesamtfläche. Somit kommt es zu keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers.

### U.8.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

**Bestand**
Das Plangebiet befindet sich westlich des bestehenden Bahndammes auf intensiv genutzten Ackerflächen. Aufgrund dessen kann von einer nächtlichen Ausstrahlung und damit einer Bildung von Kaltluft auf der Fläche ausgegangen werden.

Die Flächen fallen von Norden her erst einmal ab. Weiter südlich steigt das Gelände dann wieder an. Somit kann die entstehende Kaltluft nicht weiter abfließen. Der Bahndamm verhindert dies ebenso.

**Bewertung für Eingriffsregelung**
geringe Bedeutung für Klima- und Lufthaushalt

**Prognose**
Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch diese Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

### U.8.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ.

**Bestand**
Die geplante Photovoltaikfläche befindet sich westlich der Bahnlinie auf der Höhe des Gewerbegebietes bei Talheim. Es handelt sich um Ackerflächen, die etwas tiefer als der Bahndamm liegen. Die Fläche wird zudem von einem nordwestlich liegenden Waldstück optisch weiter abgeschirmt. Somit ist die Fläche nicht wirklich von weitem einsehbar.

**Bewertung für Eingriffsregelung**
geringe Bedeutung für das Landschaftsbild

**Prognose**
Die Fläche ist nicht von weither einsehbar. Nördlich der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich ein Waldstück.
Durch die Lage kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild. Es kann auf eine Begrünung am Rande der Fläche verzichtet werden.

### U.8.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

**Bestand**
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Berbauberechtigung „Gipswerk Vellberg“. Durch die Firma Schwenk Zement wird Gips im Tagebau abgebaut.

**Prognose**
In den üblichen Betriebszeiten einer Photovoltaikanlage (20-25 Jahren) wird nach Auskunft der Firma Schwenk die überplante Fläche noch nicht zum Gipsabbau benötigt. Weitere Abstimmungen erfolgen zischen der Firma Schwenk und den Betreibern der Photovoltaikanlage.

### U.8.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

### U.8.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen

Dieses Kapitel beschreibt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

**Prognose**
Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wäre.

## U.8.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

## U.8.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Der Prozess zu einer Entscheidung ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Stadt in ihrem Planungsraum zulassen möchte, wurde professionell durch das „Forum Energiedialog“ begleitet. Dabei wurden Kriterien definiert, die bei einer Standortentscheidung eine Leitlinie sein sollen und auch eine maximale Grenze an Freiflächenanlagen von insgesamt 15 ha im Gemeindegebiet festsetzt. Auf Grundlage dieser Kriterien wurde das geplante Vorhaben als prädestiniert gegenüber weiteren eingereichten Vorhaben zum Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen an anderen Standorten im Gemeinderat beschlossen. Die Fläche übernimmt aus Sicht der Stadt keine besonderen Funktionen, weißt keine hochwertigen Strukturen auf und ist auch städtebaulich sinnvoll verortet.

## U.8.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung. Betrachtet werden dabei Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und ihre Erholungseignung. Die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinn der Eingriffsregelung.

## U.9. Maßnahmenkonzeption

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und möglichen Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Diese gelten auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensrautypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### U.9.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

#### U.9.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Bei der Einzäunung ist eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zu gewährleisten.
- Schutz der westlich angrenzenden Mähwiese während der Bauphase.
- Anlagedingte Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes auflockern.

#### U.9.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Auf Freiflächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.

Bei einer Umsetzung aller aufgeführten Maßnahmen werden die durch die Planung zugelassenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne der Eingriffsreglung kompensiert.

### U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz

Maßnahmen zum Biotopschutz sind nicht notwendig.

## U.9.3 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

### U.9.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

- Baufeldfreimachung von Oktober bis Februar
- Begrenzung der Bauzeit auf den Zeitraum zwischen 6 und 20.00 Uhr
- Keine Baustelleneinrichtung am Waldrand (Abstand 15 m zum Wald)

### U.9.3.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen notwendig.

## U.9.4 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie

Die angrenzende Mähwiese ist während der Bauphase zu schützen. (Maßnahme S)

## U.9.5 Maßnahmen für Krisenfälle

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

# U.10. Zusätzliche Angaben

## U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Untersuchung zur **Eingriffsregelung** gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen und Bewertungsempfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung. Die Modelle setzen sich aus einer verbal-argumentativen Begründung und einer unterstützenden Quantifizierung des erforderlichen Kompensationsumfangs zusammen.

In der Bestandsaufnahme wird zunächst die Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt bzw. ihre Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ermittelt. In der sich anschließenden Entwicklungsprognose werden die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen des Gebietes beschrieben. Die einzelnen Schutzgüter werden gesondert betrachtet.

Entsteht durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, so liegt ein Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor, der kompensiert werden muss. Da bei einer Bebauung Boden dauerhaft verloren geht, stellt ein Bebauungsplan in der Regel immer einen Eingriff dar. Dann werden in einem dritten Schritt die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um die verlorenen Funktionen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Zur Quantifizierung des Kompensationsumfangs werden Bestand und Planung gegenübergestellt und die Wertdifferenz ermittelt.

## U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes

Keine bekannt.

## U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Seitens der Gemeinde ist beabsichtigt, nach Abschluss der Baumaßnahmen den Zustand der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Pflanzbindungen, Pflanzgebote, Flächen oder Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) auf öffentlichen und privaten Flächen durch Ortsbesichtigungen zu prüfen.

## U.10.4 Zusammenfassung

Die hier vorliegende Planung sieht die Errichtung einer nach Süden gerichteten, starren Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Der Effizienzgrad starrer Anlagen ist gegenüber beweglichen Anlagen, die dem jeweiligen Sonnenstand optimal ausgerichtet werden können, zwar geringer, jedoch haben sie den Vorteil einer größeren Modulfläche. Ein weiterer positiver Aspekt ist die kleinere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die niedrigere Bauhöhe.

Die Größe des Baufeldes beträgt ca. 2,3 ha. In diesem Bereich können die Module in den technisch erforderlichen Abständen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden.

Das Vorhabengebiet fügt sich in die Umgebung des Waldrandes, der umliegenden Ackerflächen, sowie der östlich verlaufenden Bahnstrecke und das „Industrie- und Gewerbegebiet Talheim – Großaltdorf“ ein. Aufgrund der Lage werden umliegende landwirtschaftlich genutz-

te Flächen nicht beeinträchtigt und die notwendige Infrastruktur ist vorhanden. Auch mit Emissionen ist nicht zu rechnen.

Ein Ausbau von Verkehrs- und Erschließungswegen ist nicht vorgesehen, da die Erschließung des Plangebietes über bereits vorhandene Wege und Straßen erfolgt. Zudem ist nach erfolgter Errichtung der Anlagen nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlich des Gipsbruches zwischen Talheim und Großaltdorf. Die Fläche befindet sich direkt westlich der bestehenden Bahnlinie.
Damit befindet es sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Für die geplante Maßnahme wurde in Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz im Jahr 2020 durchgeführt. Der Geltungsbereich sowie der angrenzende Waldrand wurden auf Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien sowie Haselmäuse untersucht. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine streng geschützten Tierarten festgestellt. Angrenzend auftretende Vögel sowie Fledermäuse können durch Vermeidungsmaßnahmen geschützt werden.

Westlich der Fläche befindet sich eine magere Flachland-Mähwiese („Trespen-Glatthafer-Wiese n Äulesberg“). Die Fläche wird durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit gesichert. Eine Beeinträchtigung durch den Betrieb der Photovoltaikanlage kann ausgeschlossen werden.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer voraussichtlichen Dauer von 20-30 Jahren. Der Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

## U.10.5 Referenzliste

| Titel | Verfasser / Herausgeber | Datum |
|---|---|---|
| Daten- und Kartendienst | Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg | 2020 |
| eigene Erhebungen | Kreisplanung | Juni 2020 |
| eingegangene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung | verschiedene | 04.01.2021 |
| Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung | Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg | Oktober 2005 |

| | | |
|---|---|---|
| faunistisches Gutachten (saP) | Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz | Herbst 2020 |
| Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg | Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg | März 2016 |
| Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg | Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Landtag Baden-Württemberg | 19.12.2010 |
| Wirtschaftsfunktionenkarte und digitale Flächenbilanz Landkreis Schwäbisch Hall | LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3 | 07.2009 |

# TEXTTEIL

## P PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan **„Photovoltaikanlage Almersberg“** liegen zugrunde: Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

### P.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 11 BauNVO)

### P.1.1 Sondergebiet
(§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- das Aufstellen von Photovoltaikmodulen und deren Unterkonstruktionen
- die Errichtung von erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Batteriespeicher, o.ä.), sowie Zäune.
- Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen

### P.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Der Abstand der Modulreihen ist abhängig von der gewählten Modulhöhe, dem Neigungswinkel, sowie dem Abschattungswinkel.

### P.2.1 Höhe der baulichen Anlagen
(§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1, Nr. 1 LBO)

Die Höhe der Modulreihen, einschließlich der Unterkonstruktion, sowie Werbeanlagen/Hinweistafeln dürfen 4,50 m nicht überschreiten. Als Berechnungsbasis dient dabei die bestehende Geländeoberfläche.

### P.3 Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Notwendige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wie z.B. Trafostationen werden auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln sind auch außerhalb der Baugrenze, jedoch nicht in der Grünfläche, zulässig.

Zäune und Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Zäune müssen vom Boden einen Mindestabstand von 15 cm einhalten.

## P.4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Die Errichtung der Module und der notwendigen Nebenanlagen ist innerhalb der Baugrenze zulässig.

## P.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**M: Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Tierarten**
Baufeldräumung innerhalb des Geltungsbereiches ist ausschließlich in der Zeit von 01.10. bis 28.02 zulässig.

Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum zwischen 6 und 20.00 Uhr.

Keine Baustelleneinrichtung am Waldrand (Abstand 15 m zum Wald).

**S : Maßnahmen zum Schutz angrenzender Mähwiesen**
Bei der Baufeldräumung einschließlich grundlegender Erschließungsmaßnahmen müssen die angrenzende Flachland-Mähwiesen „Trespen-Glatthafer-Wiesen Äulesberg“ (LRT 6510) durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Ablagerungen und Zwischenlagerungen jeglicher Art oder das Abstellen von Fahrzeugen sind nicht zulässig. Ggf. ist ein Bauzaun zu errichten.

Es ist zu gewährleisten, dass die angrenzende Mähwiese dauerhaft durch Photovoltaikanlage nicht zu Schaden kommt.

**M1: Magerwiese**
Auf der dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht. Die Fläche ist extensiv zu pflegen und zu erhalten. Die Verwendung von Düngemittel sowie Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

# O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan **„Photovoltaikanlage Almersberg“** liegen zugrunde: Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

## O.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Beleuchtungen sind auf das technisch unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszuführen. Die dauerhafte Beleuchtung der Fläche ist unzulässig.

## O.2 Einfriedungen und Stützmauern

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen dürfen ausschließlich als grüne Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Sie sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere überwindbar sind (mind. 15 cm Abstand zum Boden). Immergrüne Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) sind nicht zulässig. Stützmauern und Sockel sind aufgrund fehlender Erforderlichkeit nicht zulässig.

## O.3 Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche sind nur in technisch erforderlichem Maß zur Aufstellung der geplanten Solaranlagen zulässig.

## O.4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Sie darf nicht beleuchtet werden und die festgesetzte maximale Höhe von 3,50 m über bestehendem Gelände nicht überschreiten.

# H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

## H.1 Bodenfunde

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

## H.2 Altlasten und Altablagerungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

## H.3 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

Vor Ausbau von abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z. B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Im Fall für den Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.

Es wird empfohlen, eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial" (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes einzuholen.

## H.4 Baugrund/Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen.

## H.5 Geotechnik (Landesbergbauamt)

Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines Technik-Gebäudes) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines Entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen im Bereich der Erfurt-Formation auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## H.6 Grundwasser

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten, welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung. Die Antragsunterlagen für die befristete Wasserhaltung sind mindestens einen Monat vor Baubeginn (Beginn Aushubarbeiten Baugrube) beim Landratsamt einzureichen.

Es wird empfohlen, im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung auch eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2 m unter der Baugrundsohle einzuholen, um ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen beim Bau zu vermeiden.

## H.7 Landwirtschaft

Das Baugebiet grenzt an landwirtschaftlich geprägtes Gebiet an. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung wird auch während der Bauzeit in vollem Umfang gewährleistet.

## H.8 Grenzabstände mit Pflanzungen

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke) der Nachbargrundstücke variieren. Zu Gewässergrundstücken sind keine Abstände einzuhalten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

## VERFAHRENSVERMERKE

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) | | | am | 23.07.2020 |
| Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB) | | | am | 31.07.2020 |
| Auslegungsbeschluss | | | am | 25.03.2021 |
| Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | | | am | 01.04.2021 |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | vom | 09.04. | bis | 10.05.2021 |
| Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) | | | am | 22.07.2021 |
| Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) | | | am | 15.10.2021 |

**AUFGESTELLT**

Vellberg,
den 25.03.2021

**gez.**
Zoll
(Bürgermeisterin)

**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Vellberg,
den 22.07.2021

Stadt Vellberg
Kreis Schwäbisch Hall

.....
Zoll
(Bürgermeisterin)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 22.07.2021

# ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Die hier vorliegende Planung sieht die Errichtung einer nach Süden gerichteten, starren Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Der Effizienzgrad starrer Anlagen ist gegenüber beweglichen Anlagen, die dem jeweiligen Sonnenstand optimal ausgerichtet werden können, zwar geringer, jedoch haben sie den Vorteil einer größeren Modulfläche. Ein weiterer positiver Aspekt ist die kleinere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die niedrigere Bauhöhe.

Die Größe des Baufeldes beträgt ca. 2,3 ha. In diesem Bereich können die Module in den technisch erforderlichen Abständen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden.

Das Vorhabengebiet fügt sich in die Umgebung des Waldrandes, der umliegenden Ackerflächen, sowie der östlich verlaufenden Bahnstrecke und das „Industrie- und Gewerbegebiet Talheim – Großaltdorf“ ein. Aufgrund der Lage werden umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigt und die notwendige Infrastruktur ist vorhanden. Auch mit Emissionen ist nicht zu rechnen.

Ein Ausbau von Verkehrs- und Erschließungswegen ist nicht vorgesehen, da die Erschließung des Plangebietes über bereits vorhandene Wege und Straßen erfolgt. Zudem ist nach erfolgter Errichtung der Anlagen nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

Für die geplante Maßnahme wurde in Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz im Jahr 2020 durchgeführt. Der Geltungsbereich sowie der angrenzende Waldrand wurden auf Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien sowie Haselmäuse untersucht. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keine streng geschützten Tierarten festgestellt. Angrenzend auftretende Vögel sowie Fledermäuse können durch Vermeidungsmaßnahmen geschützt werden.

Westlich der Fläche befindet sich eine magere Flachland-Mähwiese („Trespen-Glatthafer-Wiese n Äulesberg“). Die Fläche wird durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit gesichert. Eine Beeinträchtigung durch den Betrieb der Photovoltaikanlage kann ausgeschlossen werden.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer voraussichtlichen Dauer von 20-30 Jahren. Der Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 04.12.2020 bis zum 04.01.2021. Die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden parallel dazu beteiligt. Als Anregung wurde vorgebracht, das Gipsabbaugebiet und die Bodenwerte in den Schriftteil aufzunehmen.

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 09.04.2021 bis zum 10.05.2021. Die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden parallel dazu beteiligt. Es wurden keine weitergehenden Anregungen vorgebracht.

Die für die Genehmigung des Bebauungsplanes zuständige Untere Baurechtsbehörde vertritt die Auffassung, dass wenn in einem wirksamen Flächennutzungsplan das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist und bleibt nach der Begründung des Bebauungsplans die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Fläche erhalten, dann entwickelt sich der Bebauungsplan noch aus dem Flächennutzungsplan und ist deshalb nicht genehmigungsbedürftig.